GEMEINDE WINDACH

Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen in der Gemeinde Windach

in der Fassung vom 09.06.2021

Diese Richtlinien gelten für das gesamt Gemeindegebiet Windach mit seinen Ortsteilen Schöffelding, Hechenwang (im folgenden Gemeindegebiet Windach)

I. Allgemeines

1. Die erfreuliche Vielfalt unseres örtlichen Vereinslebens, sowohl auf kultureller, als auch auf sportlicher und sozialer Ebene soll in unserer Gemeinde erhalten und ausgebaut werden.

2. Ein intaktes Gemeinschafsleben in unserer Gemeinde ist ohne die Vereine nicht denkbar. Die Vereine sind wesentliche Bestandteile der örtlichen Gemeinschaft und erfüllen zahlreiche gesellschaftliche Aufgaben. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl und erweitert das Angebot für Sport, Kultur und Freizeit.

3. Um auf die Dauer möglichst ein reges Vereinsleben in der erforderlichen Vielfalt zu gewährleisten, ist die Bereitschaft der Gemeinde notwendig, die Vereine weiter zu unterstützen. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuwendungen geschehen, vielmehr kommt es auch darauf an, durch sonstige Initiativen das kulturelle und sportliche Angebot für die Bürgerschaft zu erweitern. Aus diesem Grunde ist eine enge Partnerschaft zwischen Gemeinde und Vereinen wichtig.

4. Der Jugendarbeit der Vereine wird besondere Bedeutung beigemessen.

5. Die nachstehenden Richtlinien stellen den Rahmen für eine Förderung der örtlichen Vereine durch die Gemeinde dar. Sie sollen eine objektive und möglichst gerechte Verteilung, der im Haushaltplan zur Verfügung stehenden Mittel ermöglichen. Die Höhe der jährlich bereitgestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen finanziellen Situation der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf regelmäßige Förderung in bestimmter Höhe besteht deshalb nicht.

6. Die Gemeinde weist die Vereine auf §55 der Abgabenordnung hin, dass das Vereinsguthaben sich in Maßen halten soll. Gleichzeitig wird vorausgesetzt, dass der Grundförderbetrag den Mitgliedern dient und nicht als Vereinsvermögen angehäuft wird.

II. Fördervoraussetzungen

1. Grundsätzlich förderungsfähig sind alle eingetragenen Vereine, wenn sie dem kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen und bildenden Wohle der Bevölkerung dienen, sich gemäß ihrer Vereinssatzung ausschließlich zu diesem gemeinnützigen Zweck gebildet haben und dementsprechend ihre Vereinsarbeit ausrichten und im kulturellen, sportlichen, sozialen oder bildenden Leben der Gemeinde aktiv sind.

2. Darüber hinaus sind zur Förderung eines Vereins im Rahmen dieser Richtlinien folgende Voraussetzungen erforderlich:

   a) Der Verein muss seinen Sitz im Gemeindegebiet Windach haben.
   b) Die Haupttätigkeit des Vereins muss sich auf das Gemeindegebiet Windach erstrecken.
   c) Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse vorweisen. Das monatliche Beitragsaufkommen muss jeweils der Höhe der vom zuständigen Dachverband geforderten Beiträge entsprechen.
   d) Der Verein sollte auf Wunsch der Gemeinde bei öffentlichen Veranstaltungen mitwirken.
   e) Die Vereine müssen die gebotenen Fördermöglichkeiten ausnutzen.

3. Nicht eingetragene Vereine, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, können eine ereignisbezogene Förderung erhalten.

4. Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:
   a) Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG, sowie andere Vereinigungen, die Kandidaten zu Kommunal-oder sonstigen Wahlen aufgestellt haben oder aufstellen
   b) Religionsgemeinschaften
   c) Wirtschaftliche Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
   d) Fördervereine
   e) Örtliche und überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe, Startgemeinschaften, usw.)

III. Förderung

1. Grundförderung
   a) Der Gemeinderat legt jedes Jahr im Haushaltsplan einen Gesamtförderbetrag fest. Daraus gewährt die Gemeinde auf Antrag einen Grundbetrag pro Mitglied.
   b) Nicht beantragte Mittel werden für maximal 3 Jahr akkumuliert; die älteste Summe verfällt jeweils, wenn keine Antragstellung erfolgt ist.

2. Förderung von Räumlichkeiten durch Betriebskostenzuschüsse
   Für vereinseigene oder gemietete Vereinsräume wird ein Betriebskostenzuschuss in bisheriger Höhe bezahlt. (s. Aktenvermerke vom 02.03.2012 und 27.03.2018)

3. Einzelfall-Förderung durch Sonderzuschüsse
   a) Sonderzuschüsse werden auf Antrag im Einzelfall durch den Gemeinderat gefördert. Hierüber sind im Gemeinderat gesonderte Beschlüsse zu fassen.

   b) Sonderzuschüsse können für folgende Ereignisse oder Maßnahmen gewährt werden:
      - Jubiläen,
      - Bauvorhaben oder
      - Anschaffungen,

      die die jährliche Fördersumme um den Faktor 3 übersteigen.

4. Die Bezuschussung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

IV. Antragstellung und Verfahren

1. Grundbetragsförderung
   Anträge auf die Grundbetragsförderung sind schriftlich gemäß dem Antragsformular bei der Gemeinde zu stellen.
   Antragsberechtigt nach dieser Satzung sind die am 01.06.2021 bereits bestehenden Vereine und Organisationen.
   Vereine und Organisationen, welche sich neu konstituieren, müssen zuerst per Gemeinderatsbeschluss in den Kreis der anspruchsberechtigten Vereine und Organisationen aufgenommen werden.

2. Sonderzuschüsse
   a) Für ein und dieselbe Maßnahme kann nur ein Antrag auf Sonderzuschuss gestellt werden.
   b) Die Vereinsfinanzen sind durch Vorlage der finanziellen Verhältnisse (Jahresabschluss, Kassenabschluss und aktuellem Stand der liquiden Mittel sowie, dem von der Vereinsversammlung gebilligten Rechnungsbericht) offen zu legen.
   c) Nach Abschluss der Maßnahme oder Ereignisse, für die der Sonderzuschuss gewährt wurde, ist ein Verwendungsnachweis gemäß der Vorlage „Verwendungsnachweis“ der Gemeinde vorzulegen.

3. Die Anträge auf Förderungen und Sonderzuschüsse sind jährlich bis spätestens zum 31. März bei der Gemeinde zu stellen und werden im Anschluss umgehend ausbezahlt.

   Zur Information der Gemeinde sind dem Antrag die Bestätigungen des jeweiligen Dachverbands oder Fachverbands über die Mitgliederzahlen (falls dies nicht möglich ist, unter Angabe der Anzahl der Gesamtmitglieder) beizufügen.

4. Eine Bewilligung von Förderungen und Sonderzuschüssen setzt grundsätzlich die Einhaltung der Richtlinien voraus. Förderungen und Sonderzuschüsse, die aufgrund falscher Angaben oder nichtzutreffenden Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Gemeinde in voller Höhe zurück zu erstatten. Der Wegfall notwendiger Förder- und Zuschussvoraussetzungen ist der

Gemeinde unmittelbar anzuzeigen.

V. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. Änderungen dieser Richtlinien bleiben der Gemeinde vorbehalten.

2. Diese Richtlinien treten zum 01.07.2021 in Kraft.
   Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2010 in der geänderten Fassung vom 02.03.2012 außer Kraft.

Gemeinde Windach

Richard Michl
1.Bürgermeister